



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2021/034

Amt: Bauamt  
Verfasser: Bernadette Maier  
Aktenzeichen: 632.6

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
20.04.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

### **Bauvorhaben Mühlthalstraße, Flst.Nr. 2694/11-Teil, Leipferdingen Errichtung eines Festzaunes (Herdenschutz)**

Der Bauherr plant die Errichtung eines Festzaunes (Herdenschutz) auf dem Grundstück Flst.Nr. 2694/11-Teil, Mühlthalstraße, Gemarkung Leipferdingen. Das Bauvorhaben soll im Außenbereich errichtet werden, weshalb es nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

### **Beschlussvorschlag**

Der Ortschaftsrat Leipferdingen wird ermächtigt, über das Bauvorhaben zu entscheiden.

Geisingen, 08. April 2021

Martin Numberger  
Bürgermeister

Christian Butschle  
Bauamtsleiter

Lageplan - nichtöffentlich



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2021/035

Amt: Bauamt  
Verfasser: Bernadette Maier  
Aktenzeichen: 632.6

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
20.04.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

### **Bauvorhaben Alemannenstraße 2, Gutmadingen Anbau einer Maschinenhalle an die bestehende landwirtschaftliche Geräte- und Lagerhalle**

Der Bauherr plant den Anbau einer Maschinenhalle an die bestehende landwirtschaftliche Geräte- und Lagerhalle auf dem Grundstück Flst.Nr. 48, Alemannenstraße 2, Gemarkung Gutmadingen. Das Bauvorhaben soll im Außenbereich errichtet werden, weshalb es nach § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

### **Beschlussvorschlag**

Der Ortschaftsrat Gutmadingen wird ermächtigt, über das Bauvorhaben zu entscheiden.

Geisingen, 08. April 2021

Martin Numberger  
Bürgermeister

Christian Butschle  
Bauamtsleiter

Lageplan - nichtöffentlich



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2021/036

Amt: Bauamt  
Verfasser: Bernadette Maier  
Aktenzeichen: 632.6

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
20.04.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

### **Bauvorhaben Kreuzstraße 16, Leipferdingen Einbau einer Wohnung in die bestehende Gerätehalle**

Der Bauherr plant den Einbau einer Wohnung in die bestehende Gerätehalle auf dem Grundstück Flst.Nr. 429, Kreuzstraße 16, Gemarkung Leipferdingen. Das geplante Bauvorhaben liegt im Außenbereich, weshalb es nach § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Der Bauherr hatte bereits im Dezember 2020 eine Bauvoranfrage gestellt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2021 den Ortschaftsrat Leipferdingen ermächtigt, eine endgültige Stellungnahme zum Bauvorhaben abzugeben. Dieser hat in seiner Sitzung am 08. Februar 2021 – mit einer Enthaltung – sein Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt. Der Bauvorbescheid seitens des Landratsamtes erging am 19. Februar 2021.

### **Beschlussvorschlag**

Der Ortschaftsrat Leipferdingen wird ermächtigt, über das Bauvorhaben zu entscheiden.

Geisingen, 08. April 2021

Martin Numberger  
Bürgermeister

Christian Butschle  
Bauamtsleiter

Lageplan - nichtöffentlich



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2021/037

Amt: Bauamt  
Verfasser: Bernadette Maier  
Aktenzeichen: 632.6

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
20.04.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

### **Bauvorhaben Eichhaldenstraße 22, Leipferdingen Verlängerung der Garage**

Der Bauherr plant die Verlängerung der bestehenden Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 2631/3, Eichhaldenstraße 22, Gemarkung Leipferdingen. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Bebauungsplans „Eichhalden, Kirchhofäcker, Schmittendobel und Arrental“ (nicht qualifiziert), weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um folgende Befreiungen:

- Traufhöhe
- Baulinie

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

### **Beschlussvorschlag**

Der Ortschaftsrat Leipferdingen wird ermächtigt, über das Bauvorhaben zu entscheiden.

Geisingen, 08. April 2021

Martin Numberger  
Bürgermeister

Christian Butschle  
Bauamtsleiter

Lageplan Skizze - nichtöffentlich



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2021/038

Amt: Bauamt  
Verfasser: Bernadette Maier  
Aktenzeichen: 632.6

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
20.04.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

### **Bauvorhaben Am Holzplatz 10, Geisingen** **Umbau des bestehenden Wohnhauses mit Anbau von zwei Gauben und einem Balkon**

Der Bauherr plant den Umbau des bestehenden Wohnhauses mit Anbau von zwei Gauben und einem Balkon auf dem Grundstück Flst.Nr. 358, Am Holzplatz 10, Gemarkung Geisingen. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

### **Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Geisingen, 08. April 2021

Martin Numberger  
Bürgermeister

Christian Butschle  
Bauamtsleiter

Lageplan - nichtöffentlich



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2021/039

Amt: Bauamt  
Verfasser: Bernadette Maier  
Aktenzeichen: 632.6

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
20.04.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

### **Bauvorhaben Am Schmidtengraben 2, Kirchen-Hausen Neubau eines Lagerzeltes**

Die Bauherrschaft plant den Neubau eines Lagerzeltes auf dem Grundstück Flst.Nr. 2447, Am Schmidtengraben 2, Gemarkung Kirchen-Hausen. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

### **Beschlussvorschlag**

Der Ortschaftsrat Kirchen-Hausen wird ermächtigt, über das Bauvorhaben zu entscheiden.

Geisingen, 08. April 2021

Martin Numberger  
Bürgermeister

Christian Butschle  
Bauamtsleiter

Lageplan - nichtöffentlich



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2021/040

Amt: Bauamt  
Verfasser: Bernadette Maier  
Aktenzeichen: 632.6

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
20.04.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

**Bauvorhaben Aitrachtalstraße 45, Kirchen-Hausen**  
**Abbruch des bestehenden Ökonomiegebäudes, Neubau Wohngebäude mit einer Wohneinheit im OG und 3 Garagen, Hobbywerkstatt und Holzlager im EG (Bauvoranfrage)**

Der Bauherr stellt eine Bauvoranfrage zum Abbruch des bestehenden Ökonomiegebäudes und zum Neubau eines Wohngebäudes mit einer Wohneinheit im OG und 3 Garagen, einer Hobbywerkstatt und einem Holzlager im EG auf dem Grundstück Flst.Nr. 31, Aitrachtalstraße 45, Gemarkung Kirchen-Hausen. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

### Beschlussvorschlag

Der Ortschaftsrat Kirchen-Hausen wird ermächtigt, über die Bauvoranfrage zu entscheiden.

Geisingen, 08. April 2021

Martin Numberger  
Bürgermeister

Christian Butschle  
Bauamtsleiter

Lageplan - nichtöffentlich





## Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2021/041

Amt: Bauamt  
Verfasser: Bernadette Maier  
Aktenzeichen: 621.4

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
20.04.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

### **Bebauungsplan "Espel - 1. Erweiterung", Gemarkung Blumberg-Kommingen - Anhörung als Nachbargemeinde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung**

Die Stadt Blumberg beteiligt die Stadt Geisingen als Nachbargemeinde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Espel – 1. Erweiterung“, Gemarkung Kommingen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes am westlichen Ortsrand von Kommingen um ca. 1,7 ha geschaffen werden.

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadt Geisingen erhebt keine Bedenken und Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Espel – 1. Erweiterung“, Gemarkung Kommingen.

Geisingen, 08. April 2021

Martin Numberger  
Bürgermeister

Christian Butschle  
Bauamtsleiter



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2021/042

Amt: Bauamt  
Verfasser: Bernadette Maier  
Aktenzeichen: 621.4

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
20.04.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

### **Punktuelle Flächennutzungsplanänderung für den Bereich "Espel - 1. Erweiterung", Gemarkung Blumberg-Kommingen - Anhörung als Nachbargemeinde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung**

Die Stadt Blumberg beteiligt die Stadt Geisingen als Nachbargemeinde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung am Verfahren zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Espel – 1. Erweiterung“, Gemarkung Kommingen.

Die Stadt Blumberg plant am westlichen Ortsrand von Kommingen die Erweiterung des Gewerbegebietes „Espel“ um ca. 1,7 ha. Da die Fläche im Flächennutzungsplan als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt ist, muss dieser im Parallelverfahren geändert werden.

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadt Geisingen erhebt keine Bedenken und Anregungen zur punktuellen Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Espel – 1. Erweiterung“, Gemarkung Kommingen.

Geisingen, 08. April 2021

Martin Nummerger  
Bürgermeister

Christian Butschle  
Bauamtsleiter



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2021/043

Amt: Bauamt  
Verfasser: Bernadette Maier  
Aktenzeichen: 621.4

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
20.04.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

### **Bebauungsplan "Breitelen Strangen - 1. Erweiterung", Gemarkung Donaueschingen - Anhörung als Nachbargemeinde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung**

Die Stadt Donaueschingen beteiligt die Stadt Geisingen als Nachbargemeinde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Breitelen Strangen – 1. Erweiterung“, Gemarkung Donaueschingen.

Die Stadt Donaueschingen reagiert auf konkrete Planungsabsichten privater Gewerbebetriebe und plant die Ausweisung neuer Gewerbeflächen am nördlichen Stadtrand. Es soll eine Fläche von ca. 5,6 ha überplant werden.

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadt Geisingen erhebt keine Bedenken und Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Breitelen Strangen – 1. Erweiterung“, Gemarkung Donaueschingen.

08. April 2021

Martin Numberger  
Bürgermeister

Christian Butschle  
Bauamtsleiter



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2021/044

Amt: Bauamt  
Verfasser: Bernadette Maier  
Aktenzeichen: 632.6

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
20.04.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

### **Bauvorhaben Professor-Bader-Straße 3, Geisingen Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage**

Der Bauherr plant den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 267, Professor-Bader-Straße 3, Gemarkung Geisingen. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Der Bauantrag wurde bereits in der Sitzung am 23. März 2021 behandelt, jedoch kein Beschluss gefasst, da es noch Klärungsbedarf bezüglich der südlichen Zufahrt zum Grundstück gibt. Diese Zufahrt soll über den unbefestigten Weg der Gemeinde Flst.Nr. 277 erfolgen. Der Bauherr kann aus der Baugenehmigung keinen Anspruch auf einen höherwertigen Ausbau der Zufahrt ableiten.

### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu den eingereichten Planunterlagen.

Geisingen, 08. April 2021

Martin Numberger  
Bürgermeister

Christian Butschle  
Bauamtsleiter

Lageplan - nichtöffentlich